



IM RICHTERSAAL Werner Ferrari (links), hier mit seinem Verteidiger Patrick A. Schaerz, nahm das Urteil regungslos entgegen. KEYWALTER BIENR/ZEICHNUNG LINDA GRAEDEL

# «Das damalige Urteil war richtig»

## Ferrari-Prozess Ein Freispruch nach dem Grundsatz «Im Zweifel für den Angeklagten»

Dieses Urteil hatte nach dem ersten Verhandlungstag ebenso erwartet werden können wie der Entscheid, dass der Freispruch nichts am Strafmass ändert.

ROSMARIE MEHLIN

Es ging kein Raunen durch die Reihen der rund 40 im Saal anwesenden Zuhörer und Medienleute, als Gerichtspräsident Guido Näf das einstimmig gefällte Urteil verkündete: Werner Ferrari ist vom Vorwurf, im Mai 1980 in Würenlos Ruth Steinmann getötet zu haben, freigesprochen. Für die im November 1995 in Rechtskraft erwachsenen vier weiteren Kindermorde bleibt es bei der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Kosten für das Verfahren und den amtlichen Verteidiger gehen zulasten der Staatskasse. Ferrari nahm die klaren Worte regungslos entgegen. Später aber, als Gerichtspräsident Näf das Urteil begründete, sprach er plötzlich dazwischen, wurde jedoch unverzüglich aufgefordert, zu schweigen.

Neue Erkenntnisse erst ab 2002

Es sei müssig, begann Näf seine Begründung, sich über Sinn und Unsinn dieses Revisionsprozesses auszulassen: «Der Rechtsstaat muss einem Verurteilten die Möglichkeiten dazu einräumen, wenn neue Beweise und Tatsachen vorliegen, die zur Änderung eines Urteils führen können.» Und genau dies war der Fall, als das Obergericht vor vier Jahren

Update

AM ERSTEN PROZESSTAG stand eine Bisswunde am Opfer im Zentrum des Interesses. Zwei Experten legten dar, warum sie nicht von Werner Ferrari stammt, wohl aber mit grösster Wahrscheinlichkeit vom inzwischen verstorbenen E. R. Die Witwe von E. R. zeichnete das Bild eines ganz gewöhnlichen Familienvaters. Der am Dienstag ebenfalls befragte Publizist Peter Hohenstein wusste hingegen zu berichten, dass der Vater von E. R. wegen Sexualdelikten mit jungen Mädchen im Gefängnis war und das laut (bestrittenen) Aussagen eines Bruders eine «Familienerkrankung» sei. (MZ)

den Revisionsentscheid fällt. Die neuen Tatsachen sind alle jüngeren Datums: In dem 2002 erschienenen Buch «Der Unfassbare» wurde D. H. ins Spiel gebracht, die ihre damalige Schulkameradin Ruth Steinmann für deren Mörder in die Falle gelockt haben wollte. Später machte Buchautor Peter Hohenstein in verschiedenen Medien publik, dass es gewichtige Verdachtsmomente gegen einen gewissen E. R., der 1983 Selbstmord beging, gebe. «Von alledem hatte dieses Gericht 1995 noch keine Kenntnis. Nach dem damaligen Stand der Dinge war das Urteil absolut richtig», hielt Näf gestern deziert fest. Mit der Einvernahme von Zeugen und der Anhörung von zwei Sachver-

ständigen des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich am Dienstag festigte das Gericht die neuen Tatsachen. Allerdings trat D. H., wie schon vor Obergericht, aus gesundheitlichen Gründen nicht als Zeugin in Erscheinung und liess das Gericht überdies wissen, dass sie absolut nicht mehr zu ihren im Buch veröffentlichten Aussagen stehe.

In seiner Urteilsbegründung würdigte der Gerichtspräsident sowohl nochmals sämtliche Indizien, die vor 12 Jahren zum Schuldspruch gegen Ferrari geführt hatten, wie auch jene, die den verstorbenen E. R. belasten. «Es gibt einige Indizien, die sowohl auf Ferrari wie auf E. R. zutreffen: Beide Signalemente sind ähnlich, beide besaßen zur Tatzeit ein Töffli und eine Lederjacke. Was die Arbeitszeiten betrifft, hätten beide die Möglichkeiten gehabt, zur fraglichen Zeit am Tatort gewesen zu sein.» Bei diesem Punkt protestierte Ferrari wortreich; Näf hielt aber fest, er habe jedenfalls kein hieb- und stichfestes Alibi gehabt.

Als besonders starkes, «aber nicht alles entscheidendes Indiz» wertete Näf die neuen Erkenntnis bezüglich der Bissverletzung auf der Leiche Steinmann (MZ von gestern): «Für die strafrechtliche Würdigung relevant ist die Tatsache, dass mit E. R. ein anderer Mann mindestens gleich stark wie Ferrari in Betracht kommt, die Bissverletzung verursacht zu haben.» Die Wertung aller Indizien ergebe den Schluss, dass nebst Ferrari ein an-

derer Täter als Mörder von Ruth Steinmann mindestens ebenso sehr infrage komme. «Daraus ergibt sich nach dem Grundsatz im Zweifel für den Angeklagten ein Freispruch.»

Lebenslanglich gewährleistet Sicherung

Aus folgenden Gründen wurde auf die Anordnung einer Verwahrung verzichtet: Formell ist das einerseits nicht möglich, weil ein Verurteilter, der Rechtsmittel eingelegt hat, dadurch nicht schlechter gestellt, also nicht mit verschärften Sanktionen belegt werden darf. «Materiell ist mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Sicherung eines Verurteilten vollumfänglich gewährleistet, denn es ist dies keine befristete Strafe. Über eine allfällige bedingte Entlassung entscheiden, wie bei einem verwahrten Täter, ein Gutachten und eine Fachkommission.»

Sie kommt überhaupt nur infrage, wenn dem Betreffenden eine gute Prognose gestellt werden kann. Ein in diesem Frühling erstelltes psychiatrisches Gutachten stellt jedoch fest, dass die über 300 Sitzungen in sechs Jahren beim Anstaltspsychologen bei Ferrari keinerlei Änderungen bewirkten. Er selbst sagte in seinem Schlusswort, die Therapie habe ihm rein gar nichts gebracht; er brauche jemanden, der ihm helfe, auch die anderen vier Verfahren wieder aufzurollen, «denn ich habe zwischen 1979 und 1989 kein Kind auch nur angerührt».